

gierechtsreform 2014 gewissermaßen zumindest den Test einer Doktorandin bestanden, die in Rekordzeit eine Arbeit vorgelegt hat, die faktisch als eine erste Kommentierung der neuen Vorschriften gelten kann.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Wiemers, Berlin

Bundesdenkmalamt (BDA)/Barbara Neubauer (Hrsg.), ABC – Standards der Baudenkmalpflege. 2. Aufl. 2015. 414 S. Bundesdenkmalamt (Selbstverlag), Wien. ISBN 978-3-901858-12-3.

Die aktuell in 2. Auflage erschienene Publikation befasst sich mit einem Thema, das vordergründig zuerst kein juristisches zu sein scheint: Der zunehmenden Normierung unseres Lebens und Alltags nicht nur mittels Rechtsnormen, sondern mit sog. (technischen) Standards, hier im Bereich der Denkmalpflege an baulichen Anlagen. Die Normierung unseres Lebens und Alltags schreitet unaufhörlich und entgegen vieler sog. Unkenrufe (einschließlich des Verfassers) voran. Die »Standards der Baudenkmalpflege« der Obersten Denkmalfachbehörde der Republik Österreich, des Bundesdenkmalamtes (BDA), sind nun Ergebnis eines in diesem Sinne modernen, nutzerorientierten, aber auch die Bürgerschaft als (End-) Adressaten nicht aus den Augen verlierenden Um- und Neudenkungsprozesses. Er schafft grundsätzlich etwas, das von der deutschen Verwaltungsrechtsprechung flächendeckend von den Denkmalfachbehörden eingefordert wird: Expertise, verständliche Expertise, nachvollziehbare und belastbare Expertise! Schon an dieser Stelle muss (aus bayerischer Warte: leider) konstatiert werden, dass – jedenfalls für den hier in den Fokus genommenen Bereich der Baudenkmalpflege – Österreich nicht nur im Skisport weltmeisterlich, jedenfalls Deutschland weit voraus ist.

Das neue österreichische Nachschlagewerk beabsichtigt formal selbstverständlich »einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Bestandaufnahme und Voruntersuchungen, den Erhalt denkmalgeschützter Gebäude und Altbauten sowie für deren bauliche Veränderungen« für Denkmaleigentümer, Architekten, Planer sowie allen Ausführenden in den Baugewerken, im Handwerk, in der Bauforschung sowie der Restaurierung zu schaffen. Ganz im eingangs formulierten Bedürfnis der Kollegen in den Vollzugsbehörden als auch u. a. der Denkmaleigentümer nach nachvollziehbaren Verfahren, Anforderungen wie Prüfschritten ist mit dem neuen Handbuch beabsichtigt, »in einem Umfeld allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen, die sich vor allem in den Forderungen nach mehr Bürgernähe, Transparenz und Nachvollziehbarkeit niederschlagen, ...neben ... effizienteren Abläufen [...] zu einer intensiveren Orientierung an den Erwartungen der Bürger und Bürgerinnen [zu] führen« (Neubauer, Vorwort S. 5), weshalb »die Formulierung der Rahmenbedingungen für den fachlichen Umgang mit dem österreichischen Kulturgut eine der wichtigsten Zielerzungen« ist. Ganz im Sinne auch des europäischen Standardisierungswesens, u. a. auch bei den derzeit in schon sehr konkreter Entwicklung befindlichen »Leitlinien zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden« sowie dem aktuellen Normierungsvorschlag vom September 2014 zur Spezifizie-

rung von Grundsätzen bei der Auftragsvergabe von Konservierungsaufgaben an kulturellem Erbe, soll nun das Handbuch ein zumindest für die Baudenkmalpflege »umfassendes Compendium für den sinnvollen und nachhaltigen Umgang nicht nur mit denkmalgeschützten Objekten, sondern generell mit dem historischen Altbau« sein (ebd.).

Die materiellen Grundsätze der Denkmalpflege finden in Deutschland ihren Ausdruck weitgehend außerhalb der überwiegend Organisatorisches und Verfahrensrechtliches regelnden Denkmalschutzgesetze. Zu begrüßen ist daher die zunehmende Tendenz, über diese abstrakten Formulierungen hinauszukommen und darauf abzustellen, ob beabsichtigte Veränderungen an einem Denkmal »denkmalverträglich« sind. In dieser Hinsicht bieten die sog. »Grundsätze der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes«, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (<http://www.denkmalpflege-forum.de/Veroeffentlichungen/Arbeitsblatter/arbeitsblatter.html>) festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt sind, eigentlich Allgemeingut wurden, die notwendige, von den Landesgesetzgebern gesehene und i. d. R. mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit in diese Gesetze übernommene Grundlage für Auslegung und Interpretation.

Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen zwischenzeitlich auch in ihrer Alltagsarbeit im Licht der Öffentlichkeit. Allein ein Blick in die jüngsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland offenbart, dass im Einzelfall formulierte denkmalfachliche Anforderungen aller Art zwischenzeitlich über die Landesgrenzen hinweg verglichen und hinterfragt werden. Um dieser Entwicklung auf denkmalfachlicher Ebene entgegen wirken zu können, fehlt erkennbar und unbeschadet der föderalen Strukturen und Vollzugskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland ein Überblickswerk, das die vielen bundesweiten amtlichen Länderveröffentlichungen endlich auswertet, erschließt und zusammenfasst, also damit allen Anwendern und Interessierten sog. denkmalflegerische Leitplanken zur Verfügung stellt.

Die von den deutschen Denkmalfachbehörden seit Jahrzehnten geleistete, meist exzellente fachliche Arbeit ist auch nach eigenem Eingeständnis sehr unzulänglich vermittelt, sogar in der interessierten Öffentlichkeit eher unbekannt und ohne befriedigende praktische Wirkung. Ob dies im Wesentlichen daran liegt, dass die deutschen Denkmalfachbehörden diese ihre exzellente Arbeit nicht den modernen Techniken angepasst, nicht fortgeführt und nicht aktualisiert haben, mag als offenkundig dahingestellt bleiben. Leider völlig unzureichend ins Bewusstsein »moderner« Entscheidungsfindungen ist leider geblieben, dass heutzutage zumindest derjenige, der etwas nicht sofort versteht, im Internet nach schnellen Antworten sucht; als Jurist ist mir zudem erlaubt darauf hinzuweisen, dass auch die in der Verwaltungsrechtsprechung tätigen Kollegen auch dort Wissen, jedenfalls Informationen rekrutieren, jedenfalls immer dann, wenn die denkmalfachliche Expertise nicht oder für denkmalfachliche »Laien« nicht nachvollziehbar formuliert worden war. Spätestens

dann ist es dem Interesse der Denkmalbehörden abträglich, wenn sich allein aus Deutschland über ein Dutzend de facto unterschiedliche Antworten finden lassen, da es bis dato versäumt wurde, trotz gerade vom Verfasser hoch und in Ehren gehaltenem Föderalismus die zwingende Notwendigkeit zu erkennen, die denkmalpflegerischen Expertisen und Kompetenzen fachlich auf der Basis grundlegender Erkenntnisse weitgehend zusammenzuführen, also Synergieeffekte zu erzielen.

Wie schon u. a. im Skisport ist Österreich auch für den hier in den Fokus genommenen Bereich der Baudenkmalpflege weltmeisterlich, jedenfalls Deutschland weit voraus. Man beginnt dort aber, aus Sicht des Verfassers leider noch viel zu zögerlich, mit der Zeit zu gehen und notwendige Kärnerarbeit zu leisten. Die neuen »Standards der Baudenkmalpflege« des BDA haben diese Kärnerarbeit für das Gebiet der Republik Österreich bereits für diesen Teilbereich der Denkmalpflege geleistet. Allein schon hierfür gebührt den österreichischen Kollegen uneingeschränkt Dank.

Die interessierten Kundinnen und Kunden, welche eine praxisorientierte Handreichung suchen, können diese zu den mit aktuellsten Fragen und stetigen Problemzonen von Denkmalschutz und Denkmalpflege nun finden. Die »Standards der Baudenkmalpflege« werden ihren Platz in den Richterstuben, Büros und auf den Schreibtischen natürlich in Österreich,

aber ebenso in den denkmalpflegerisch noch im Einflussbereich des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Jahrhunderte unter Führung des Hauses Habsburgs, stehenden mitteleuropäischen Nachbarstaaten finden – jedenfalls solange u. a. auch in den heutigen deutschen Ländern man dem herausragenden Beispiel des Bundesdenkmalamtes der Republik Österreich noch nicht Folge leisten konnte.

Angelehnt an *Wassily Kandinsky* ist daher erneut zu erkennen: »Die Notwendigkeit schafft die Norm« (Über die Formfrage, in: *Der Blaue Reiter*, 1912, nach dem Originalausspruch »Die Notwendigkeit schafft die Form«)! Die materiellen Grundsätze von Denkmalschutz und Denkmalpflege, d. h. das »deutsche ABC – Standards der Denkmalpflege« werden daher auch mit Geltungsanspruch für das Gebiet der deutschen Länder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland *dennächst* formuliert werden, oder bzw. wann?

Wolfgang Karl Göhner¹, München

¹ Assessor iuris; Regierungsdirektor; Justiziar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege; Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Chairman des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF), Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (<http://www.wgoehner.de/>).

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Erfolgreiche Vb gegen Bremer Weserquerung

Zu den Rechten der von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffenen

Art. 14 GG; § 17, § 17b, § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG; § 46, § 74 Abs. 1 VwVfG; § 6, § 9 Abs. 1a UVPG; § 4 Abs. 1, 1a und 3 UmwRG; Art. 10a UVP-RL

1. Auch wenn ein Planfeststellungsbeschluss und nachfolgende bestätigende Gerichtsentscheidungen dem Betroffenen selbst noch keine konkrete, durch Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition entziehen, sind doch beide wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung an Art 14 Abs. 3 GG zu messen.

2. Die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst als wesentliches Element auch die Gewährleis-

tung effektiven Rechtsschutzes. Die Gerichte haben insbesondere auch die Verfassungsmäßigkeit der Enteignung prüfen (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>; siehe auch BVerfG, Ur. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – BVerfGE 134, 242 <299 Rdnr. 190 f>)

3. Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber in Vorschriften wie § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. bzw. in § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG bestimmte Planungsfehler für unbeachtlich erklärt und die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses auf Fälle von Abwägungsmängeln beschränkt, die offensichtlich gewesen sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Der Gesetzgeber muss jedoch insbesondere dem Rechtsschutzanspruch der Betroffenen Rechnung tragen.

4. Bei der Prüfung der Ergebnisrelevanz eines Abwägungsfehlers müssen die Gerichte stets dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anwendung der Fehlerunbeachtlichkeitsregel umso mehr den Rechtsschutz der Betroffenen einschränkt, je weniger gewiss die Unerheb-